

Musterantrag

für eine letale Kormoranvergrämung außerhalb von Schutzgebieten

Ergänzung zum „Leitfaden für einen Antrag der Angelfischerei zur letalen und nicht letalen Vergrämung von Kormoranen“ des VFG vom 11.04.2011

Stadt.../ Kreis...

Untere Landschaftsbehörde

Antrag auf Abschuss von Kormoranen an der (*Genossenschaftsgewässer*) im Gebiet der Stadt.../Gemeinde...

Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot gem. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bereich des o. g. Genossenschaftsgewässers beantragen wir zuzulassen,

Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) durch Abschuss zu töten:

- a) **am Brutgeschäft nicht beteiligte, immatur gefärbte Kormorane, die als solche sicher erkannt werden, ganzjährig und**
- b) **am Brutgeschäft beteiligte Kormorane in der Zeit vom 16. September bis 15. Februar.**

Der Abschuss soll beschränkt werden, auf

- a) **die Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen Umständen die Gefahr der Verwechslung mit anderen Vogelarten nicht besteht, und**
- b) **Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 m von dem Genossenschaftsgewässer befinden.**

Begründung:

Bis zum 31.03.2010 konnten in Nordrhein-Westfalen Kormorane nach Maßgabe der Kormoran-VO vom 02.05.2006 allgemein mittels Schusswaffe getötet werden. Da nach Außerkrafttreten der Kormoran-VO im Gegensatz zu fast allen anderen Bundesländern nunmehr nur noch die Möglichkeit besteht, in Einzelfällen aufgrund besonderer Zulassung der unteren Landschaftsbehörde eine letale Vergrämung von Kormoranen vorzunehmen, stellen wir hiermit zusammen mit dem (*Fischereiverein ...*), dem wir durch Pachtvertrag vom (...) die Nutzung der Fischereirechte überlassen haben, diesen Antrag. Die Ausnahmezulassung ist erforderlich, weil ohne diese durch den Kormoran erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden entstehen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) und die in unserem Genossenschaftsgewässer (...) vorkommenden heimischen Fischarten vor dem Kormoran ungeschützt sind (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Dies belegen wir wie folgt:

- Der Kormoran unterliegt nur noch dem allgemeinen Schutz der Vogelschutzrichtlinie. Er ist weder in Deutschland noch in Nordrhein-Westfalen in seinem Bestand gefährdet. Vielmehr ist der Kormoran europaweit in seinem Bestand auf bis zu 2 Millionen Exemplare angewachsen, und in Nordrhein-Westfalen beträgt der Herbst-

und Winterbestand nach Feststellungen des LANUV ca. 6.000 bis 8.000 rastende und jährlich ca. 800 bis 1.000 brütende Exemplare. Vergrämungsmaßnahmen verstoßen deshalb nicht gegen das Verschlechterungsverbot des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

- Auch in unserem Genossenschafts- und Pachtgewässer hält sich *(seit mehreren Jahren und obwohl letale Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt worden sind)* regelmäßig eine große Anzahl von Kormoranen zum Fressen auf. *(Hierzu müssen entsprechend Nr. 1.1.3.1 und Nr. 1.1.4 Abs. 1 des „Leitfadens“ entsprechende Angaben gemacht werden.)*
- In unserem Genossenschafts- und Pachtgewässer sind folgende vor dem Kormoran zu schützende Fischarten heimisch: *(Muss entsprechend Nr. 1.1.3.2, Spiegelstriche 1 und 2, des „Leitfadens“ ausgeführt werden.)*
- Durch den Kormoranfraß sind folgende Schäden bzw. Gefährdungen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG festzustellen: *(Muss entsprechend den unter Nr. 1.1.3.2 des „Leitfadens“ genannten Beispielfällen, Spiegelstriche 3 ff., ausgeführt werden.)*
- Die im Antrag formulierten zeitlichen und örtlichen Beschränkungen sind angelehnt an diejenigen in § 2 Abs. 1 und § 3 der außer Kraft getretenen Kormoran-VO. Darüber hinaus ist es – wie gleichfalls beantragt – für einen effektiven Schutz der heimischen Fischarten und zur Abwendung kormoranbedingter Schäden erforderlich, ganzjährig nicht am Brutgeschäft beteiligte Jungkormorane letal zu vergrämen. Diese über die Zulassung der außer Kraft getretenen Kormoran-VO hinausgehende Maßnahme entspricht einer Regelung z. B. in der Kormoranverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es zu der beantragten letalen Vergrämung keine zumutbare Alternative gibt, weil akustische oder sonstige nicht letale Vergrämungsmaßnahmen sich als ineffektiv erwiesen haben und einen unverhältnismäßigen personellen und sachlichen Aufwand verursachen.
- Nur der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass der Abschuss nur durch berechtigte Personen im Sinne von § 4 der außer Kraft getretenen Kormoran-VO erfolgen soll.

Wir bitten um möglichst baldige Entscheidung über unseren Antrag. Sollten Fragen oder Bedenken bestehen, bitten wir um kurzfristige Rückäußerung, damit wir diese beantworten bzw. ausräumen können.

Mit freundliche Grüßen

.....
(Fischereigenossenschaft)

.....
(Fischereiverein)